



Stellungnahme zur Problematik eines Delegationsrechtes der sektoral teilzugelassenen Heilpraktiker

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. 8. 2009 - 3 C 19. 08 Physiotherapeuten die Möglichkeit eröffnet, sektorale Heilpraktikerzulassungen zu erlangen. Diese berechtigen den jeweiligen Physiotherapeuten dazu, Physiotherapie unabhängig von einer ärztlichen Verordnung anzuwenden. Er erhält hiermit als Heilpraktiker für Physiotherapie unmittelbaren Zugriff auf den Erstkontakt mit seinen Patienten. Diese Befugnis beschränkt sich ausschließlich auf den Bereich der unmittelbar physiotherapeutischen Verfahren; osteopathische oder chiropraktische Techniken dürfen hingegen weiterhin nur von Ärzten oder allgemeinen Heilpraktikern selbständig erbracht werden. Heilpraktiker für Physiotherapie dürfen nur solche Leistungen eigenständig abgeben, die sie auch als Physiotherapeuten aufgrund einer ärztlichen Verordnung abgeben können.

Aus den Entscheidungsgründen des zitierten Urteils folgt indes kein entsprechendes Delegationsrecht für sektorale Heilpraktiker für Physiotherapie auf Dritte. Sie können die Behandlung nicht an Physiotherapeuten ohne sektorale Heilpraktikererlaubnis delegieren.

Das Recht der Gesundheitsberufe kennt ausschließlich zwei Berufe mit einer Kompetenz zur Delegation: Ärzte und allgemeine Heilpraktiker. Bereits hier bestehen teils Ungewissheiten über die Reichweite der Delegationsmöglichkeiten und die dogmatische Begründung. Jedoch fordert der Patientenschutz eine enge Auslegung dieser anerkannten Ausnahmen vom Heilpraktiker- bzw. Arztvorbehalt des § 1 Abs. 1 HPG.

Das Bundesverwaltungsgericht erwähnt in der zitierten Entscheidung zudem keinerlei Delegationsbefugnis des Heilpraktikers für Physiotherapie. Es stellt allein auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit auf der einen und die Berufsfreiheit auf der anderen Seite ab. Lediglich der **Zugang** zum abgrenzbaren heilkundlichen Betätigungsfeld der Physiotherapie sollte durch eine entsprechend beschränkte Heilpraktikererlaubnis eröffnet werden. Eine Erweiterung der beruflichen Kompetenzen durch die Begründung eines Delegationsrechtes war hingegen weder erforderlich noch beabsichtigt. Einschränkungen bzw. Durchbrechungen des HPG dürfen nur so weit reichen, wie die Berufsfreiheit dies erfordert. Keinesfalls darf die Tätigkeit des Heilpraktikers für Physiotherapie zu einer Erhöhung des Risikos bei den Patienten führen.

Auch nach der Einschätzung des Gesetzgebers soll ein ausgebildeter Physiotherapeut keine selbständige Heilkunde ausüben. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sind die – erweiterten - Befugnisse des Heilpraktikers für Physiotherapie auf das grundrechtlich geschuldete Maß zu begrenzen. Nur diejenigen Befugnisse, die der Berufsfreiheit geschuldet sind, stehen ihm zu.

Ein fachliches Delegationsrecht im Verhältnis zum „Nur“-Physiotherapeuten folgt hieraus nicht. Grundsätzlich ist das Delegationsverfahren Ausfluss des arbeitsteiligen Zusammenwirkens von Heilpraktiker / Arzt und einem Angehörigen eines Gesundheitsdienstberufs. Arzt oder Vollheilpraktiker greifen im Einzelfall auf das Fachwissen des Angehörigen des betreffenden Gesundheitsdienstberufs zurück, weil es ihnen selbst nicht möglich ist, über sämtliche Fachkenntnisse zu verfügen, bzw. diese Therapiemaßnahmen selbst umzusetzen.

Hiervon unterscheidet sich das Verhältnis vom Heilpraktiker für Physiotherapie zum „Nur“-Physiotherapeuten. Hier haben Delegierender und Delegationsempfänger gleichgerichtete fachliche Kenntnisse. Der Heilpraktiker für Physiotherapie ist selbst in der Lage, die erforderlichen physiotherapeutischen Maßnahmen anzuwenden. Eine Delegation ist im Hinblick auf die Berufsausübung nicht erforderlich. Art. 12 GG erfordert es lediglich, dem Physiotherapeuten selbst die Tätigkeit zu ermöglichen.

Weiterhin obliegt es im Falle einer Delegation dem Arzt oder Heilpraktiker, die Behandlungsmaßnahmen des Physiotherapeuten zu kontrollieren bzw. zu überwachen. Je komplexer die übertragene Tätigkeit ist, desto strenger ist die Beaufsichtigungspflicht. Nur im Schutzbereich dieser Überwachung durch Arzt oder Heilpraktiker ist der Patient keiner eigenständigen Gefährdung ausgesetzt. Das Verhältnis des Heilpraktikers für Physiotherapie zum „Nur“-Physiotherapeuten ist hingegen von einer gleichgerichteten fachlichen Ausrichtung geprägt. Eine Kooperation wird aus wirtschaftlichen Gründen zumeist nur innerhalb einer Gemeinschaftspraxis / Praxisgemeinschaft erfolgen. Vor diesem Hintergrund widerspricht eine erweiterte Delegation dem erforderlichen Stufenverhältnis zwischen Delegierendem und Delegationsempfänger. Drohen würde vielmehr eine Vermengung verschiedener heilkundlicher Befugnisse. Dies weckt erhebliche Bedenken im Hinblick auf die grundgesetzliche Verpflichtung des Staates zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit seiner Bürger.

Düsseldorf, den 12. Januar 2015

Dieter Siewertsen
Vorsitzender Freie Heilpraktiker e.V.

Dr. René Sasse
Rechtsanwalt

Freie Heilpraktiker e.V. - FH - Berufs- und Fachverband
Benrather Schloßallee 49 - 53, 40597 Düsseldorf
Tel.: 0211 9017290, Fax: 0211 3982710
info@freieheilpraktiker.com
www.freieheilpraktiker.com
www.heilpraktikerkongress.de

Eingetragen im Vereinsregister Düsseldorf VR 6153
Vorsitzender Dieter Siewertsen Heilpraktiker